

Musikschule
Berchtesgadener Land e.V.
Gmundberg 7, 83471 Berchtesgaden, Tel. 08652 / 2826
Mitglied im Verband deutscher Musikschulen

Schulordnung

1. Aufgabe

Die Musikschule hat – neben ihrem allgemeinen gemeinschaftsbildenden Auftrag – die Aufgabe

- 1.1 Kinder, Jugendliche und Erwachsene an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern.
- 1.2 den Schülern mittels eines fachlich soliden Unterrichts eine aktive Teilnahme am Laienmusizieren zu ermöglichen, wodurch auch den musikpflegenden Institutionen ein musikalisch vorgebildeter Nachwuchs zugeführt wird.
- 1.3 musikalisch besonders begabte Schüler auszuwählen, zu fördern und gegebenenfalls auf eine musikalische Berufsausbildung vorzubereiten.

2. Aufbau

Die Musikschule bildet in drei Bereichen aus:

- a) Grundfächer
- b) Instrumentale und vokale Hauptfächer
- c) Ergänzungs- und Ensemblefächer

Alle Schüler der Musikschule werden in Anlehnung an die für Musikschulen vorgeschriebenen Lehrpläne unterrichtet.

Am Ende des Schuljahres erteilt die Musikschule ein Leistungszeugnis (außer bei Grundfächern).

3. Teilnehmer

- 3.1 Musikalische Früherziehung (ab 5 Jahre)
- 3.2 Musikalische Grunderziehung: Der Kurs ist für Kinder im 1. Grundschuljahr gedacht, die sich noch nicht für ein Instrument entscheiden wollen.
- 3.3 Die Teilnahme am Hauptfachunterricht ist mit Beginn der Schulpflicht möglich. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
- 3.4 Die Musikschule steht auch Erwachsenen offen (begrenzte Teilnehmerzahl)
- 3.5 Die Teilnahme am Ensembleunterricht ist nur nach Rücksprache mit dem Fachlehrer möglich.
- 3.6

Unterrichtszeiten	Gruppenstärke	Unterrichseinheit pro Woche
M F E, M G A	7-10 Teilnehmer	60 Minuten
Instrumentalunterricht	Einzel	30 bzw. 45 Minuten
	Gruppe zu 2 o. 3 Teilnehmer	45 Minuten
	Gruppe zu 4 Teilnehmer	60 Minuten
Ensemble-Unterr.	Gruppe ab 3 Teilnehmer	45 Minuten (oder 14-tägig)

Der Unterricht wird generell montags bis freitags in den Nachmittags- und Abendstunden erteilt. So weit Unterrichtsräume zur Verfügung stehen, kann er auch vormittags stattfinden.

4. Schuljahr

- 4.1 Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres.
- 4.2 Die Ferien- und Feiertagsordnung richtet sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Bestimmungen des Bayer. Staatsministers für Unterricht und Kultus. Für örtlich bedingte Abweichungen gilt der Grundsatz, dass der Unterricht in der Musikschule nicht stattfindet, wenn die Grundschule geschlossen ist.

5. Aufnahme

- 5.1 Anmeldungen sind mit entsprechendem Formular an die Musikschule (Büro) zu richten. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet die Leitung der Musikschule. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 5.2 Ist ein Schüler in die Musikschule aufgenommen, gilt der Unterrichtsvertrag bis zum Ende des laufenden Schuljahres.
- 5.3 Der Unterrichtsvertrag verlängert sich automatisch um ein Schuljahr, wenn er nicht bis zum 30. Mai des laufenden Schuljahres schriftlich gekündigt wird.
- 5.4 Eine Kündigung während des laufenden Schuljahres ist nur möglich, wenn ein zwingender Anlass besteht (Umzug o.ä.) oder wenn der frei werdende Platz durch einen anderen Schüler belegt werden kann.
- 5.5 Das Ausscheiden ist der Schulleitung schriftlich anzuzeigen. Lehrkräfte sind nicht berechtigt, Abmeldungen entgegenzunehmen.

6. Unterrichtserteilung

- 6.1 Die Unterrichtsstätten befinden sich in Berchtesgaden, Bischofswiesen, Ramsau und Schönau a. Königssee. Der Schüler erhält nach Möglichkeit Unterricht in seiner Gemeinde. Ein Anspruch darauf besteht nicht.
- 6.2 Der Schüler ist verpflichtet, den Unterricht regelmäßig und wohl vorbereitet zu besuchen.
- Der Unterrichtstermin wird zu Beginn des Schuljahres mit dem Fachlehrer vereinbart und kann nur im gegenseitigen Einverständnis geändert werden.
 - Bei Erkrankung des Lehrers wird die Teilnahmegebühr auf Antrag ab der 3. Krankheitswoche erstattet, es sei denn, dass die ausgefallenen Stunden im Einvernehmen zwischen Schüler und Lehrer nachgeholt werden.
 - Ist der Lehrer aus anderen Gründen verhindert, holt er die Stunde zu einem im Einverständnis mit dem Schüler vereinbarten Termin nach.
 - Bei Erkrankung eines Schülers wird die Teilnahmegebühr ab der 3. Krankheitswoche auf Antrag und Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung erstattet. Im Falle einer vorhersehbaren Verhinderung ist der Lehrer rechtzeitig zu verständigen.
 - Lässt der Schüler eine Stunde ausfallen, so ist der Lehrer nicht verpflichtet diese Stunde nachzuholen.
 - Versäumt ein Schüler zweimal hintereinander unentschuldigt den Unterricht, werden die Eltern von der Lehrkraft verständigt und um Aufklärung gebeten. Gleichzeitig wird auch die Schulleitung informiert.
- 6.3 Wahl der Lehrperson
Der Wunsch nach Zuteilung zu einem bestimmten Lehrer ist auf dem Anmeldeformular zu vermerken. Er wird nach Möglichkeit berücksichtigt.
Ein Lehrerwechsel bedarf eines schriftlichen, begründeten Ansuchens. Dieses Ansuchen ist von beiden betroffenen Lehrern zum Zeichen ihres Einverständnisses zu unterzeichnen und an den Musikschulleiter weiterzuleiten.

7. Öffentliches Auftreten

- 7.1 Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen bedürfen der Genehmigung des Fachlehrers oder Schulleiters.
- 7.2 Der Schüler ist verpflichtet bei Veranstaltungen der Musikschule auf Anordnung des Lehrers oder Leiters mitzuwirken.
- 7.3 Die von der Musikschule angesetzten Veranstaltungen, einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen, sind Bestandteil des Unterrichts.
- 7.4 Die Musikschule ist berechtigt, im Unterricht und in ihren Veranstaltungen Bild- und Schallaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht.

8. Unterrichtsgebühr

- 8.1 Die Unterrichtsgebühren werden grundsätzlich in 4 Vierteljahresraten eingezogen (siehe Anmeldeformular/Einzugsermächtigung). Sonderregelungen (monatlicher Einzug oder Jahresrechnung) müssen im Büro beantragt werden.
- 8.2 Bei Säumigkeit kann der Unterricht bis zur Bezahlung eingestellt werden.
- 8.3 Eine Abmeldung vom Unterricht während des Schuljahres enthebt nicht von der Zahlungspflicht (außer bei begründeten Fällen).

9. Ausschluss

- Ein Schüler kann aus schwerwiegenden Gründen vom weiteren Besuch der Musikschule oder einzelnen Fächern ausgeschlossen werden, insbesondere dann, wenn der Schüler
- dem Unterricht, den besonderen Gruppen und Kursen sowie Veranstaltungen der Musikschule mindesten dreimal unentschuldigt fernbleibt,
 - den Unterricht über einen längeren Zeitraum stört und Ermahnungen erfolglos bleiben,
 - im Unterricht infolge mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen normale Fortschritte nicht erzielt.

10. Verletzung der Schulordnung

Im Falle der Verletzung der Schulordnung durch den Schüler können Maßnahmen ergriffen werden:

- die mündliche Rüge durch den Lehrer
- die mündliche Ermahnung durch den Leiter
- die Androhung des Ausschlusses von der Musikschule
- der Ausschluss von der Musikschule

Mit Ausnahme der mündlichen Rüge ist bei minderjährigen Schülern der Erziehungsberechtigte gleichzeitig zu verständigen.

11. Instrumente

- 11.1 Grundsätzlich muss der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein eigenes Instrument besitzen.
- 11.2 Musikschuleigene Instrumente können im Rahmen der Bestände an die Schüler ausgeliehen werden. Die Leihzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann nur verlängert werden, wenn das Instrument nicht für einen Anfänger benötigt wird. Es wird ein Leihvertrag geschlossen und eine Leihgebühr erhoben.
- 11.3 Instrumente und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. des gesetzlichen Vertreters instandzuhalten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Teilnehmer bei der Lehrkraft zu informieren.
- 11.4 Bei Rückgabe wird das Instrument von der Musikschule zu Lasten des Entleihers wieder in den Ausgabezustand versetzt. Reparaturen, die sich durch den laufenden Gebrauch ergeben, gehen zu Lasten der Musikschule.
- 11.5 Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.
- 11.6 Die Lehrkräfte der Musikschule sind gehalten, die Schüler bzw. die gesetzlichen Vertreter beim Kauf von Instrumenten zu beraten.

12. Gesundheitsbestimmungen

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

13. Aufsicht

Eine Aufsichtspflicht besteht nur während des Unterrichts.

14. Haftung

Für die Teilnehmer der Musikschule besteht eine Unfallversicherung; dieser Beitrag wird gesondert erhoben.

Dieser Versicherungsschutz besteht während des Unterrichts und bei Veranstaltungen der Musikschule, sowie beim direkten Weg: Wohnort – Unterricht / Veranstaltung – Wohnort

15. Inkrafttreten

Die Schulordnung tritt am 01. September 2000 in Kraft.